

Reglement über den Betrieb des Alters- und Pflegezentrums Amriswil

Stadt Amriswil



Reglement über den Betrieb des Alters- und Pflegezentrums Amriswil

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. ALLGEMEINES	
Art. 1 Trägerschaft/Aufsicht	5
Art. 2 Zweck	5
Art. 3 Übergeordnetes Recht	5
II. ORGANISATION	
Art. 4 Aufsicht und Verwaltung	6
Art. 5 Aufgaben des Stadtrates	6
Art. 6 Aufgaben der Ressortleitung	6
Art. 7 Zusammensetzung der Betriebskommission APZ	7
Art. 8 Amtsdauer der Betriebskommission APZ	7
Art. 9 Aufgaben der Betriebskommission APZ	7
Art. 10 Aufgaben der Zentrumsleitung	8
III. ADMINISTRATION	
Art. 11 Bewerbung	8
Art. 12 Aufnahme	9
Art. 13 Austritt	9
Art. 14 Arztwahl	9
Art. 15 Zentrumsärztin/Zentrumsarzt	9
Art. 16 Seelsorge	9
Art. 17 Beschwerden, Rekurse	10

IV. FINANZEN

Art. 18	Betriebsrechnung	10
Art. 19	Taxordnung	10
Art. 20	Hilfsfonds	10

V. ALTERSWOHNUNGEN

Art. 21	Vermietung der Alterswohnungen	11
Art. 22	Pflege und Betreuung in den Alterswohnungen	11

VI. VERSCHIEDENES

Art. 23	Hausordnung	11
Art. 24	Inkrafttreten	11

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Das Alters- und Pflegezentrum Amriswil, nachfolgend APZ genannt, ist Eigentum der Stadt Amriswil und untersteht dem Ressort Gesundheit und Alter. Es besteht aus dem Pflegezentrum und den angegliederten Alterswohnungen.

Trägerschaft/
Aufsicht

Das Aufsichtsrecht des Kantons gemäss der Verordnung des Regierungsrates über die Heimaufsicht vom 22. November 2005 bleibt vorbehalten.

Art. 2

Das APZ bietet betagten und pflegebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Amriswil sowie der vertraglich angeschlossenen Gemeinden ein Zuhause samt der notwendigen Pflege und Betreuung.

Zweck

Soweit es die Platzverhältnisse erlauben, werden auch Betagte und Pflegebedürftige aus anderen Gemeinden aufgenommen.

Das APZ erfüllt Stützpunktfunktionen und bietet Aussenstehenden verschiedene Dienstleistungen an, für die kostendeckende Preise verlangt werden.

Art. 3

Soweit dieses Reglement bezüglich Organisation und Verwaltung des APZ keine Detailbestimmungen enthält, gelten die übergeordneten Vorschriften der Gemeindeordnung der Stadt Amriswil.

Übergeordnetes
Recht

II. ORGANISATION

Art. 4

Aufsicht und
Verwaltung

Für Aufsicht und Verwaltung des APZ sind verantwortlich:

- a) der Stadtrat
- b) die Ressortleiterin/der Ressortleiter Gesundheit und Alter
- c) die Betriebskommission APZ
- d) die Zentrumsleiterin/der Zentrumsleiter

Art. 5

Aufgaben des
Stadtrates

In die Zuständigkeit des Stadtrates fallen:

- a) der Erlass und die Änderung dieses Reglements
- b) die Wahl der Mitglieder der Betriebskommission APZ
- c) die Wahl der Zentrumsleiterin oder des Zentrumsleiters
- d) die Genehmigung von Voranschlag und Rechnung des Pflegezentrums und der Alterswohnungen
- e) die Genehmigung der Taxordnung und der Hausordnung auf Antrag der Betriebskommission APZ
- f) die Behandlung von Beschwerden gegen die Zentrumsleiterin oder den Zentrumsleiter
- g) der Erlass und Vollzug von Disziplinar massnahmen
- h) der Abschluss von Verträgen mit Anschlussgemeinden
- i) die Genehmigung der Mietzinse und Nebenkosten der Alterswohnungen

Art. 6

Aufgaben der
Ressortleitung

In die Zuständigkeit der Ressortleiterin oder des Ressortleiters Gesundheit und Alter fallen:

- a) die Anstellung des Personals auf Antrag der Zentrumsleiterin oder des Zentrumsleiters, ausgenommen Personal gemäss Art. 5 lit. c und Art. 9 lit. e
- b) die Festlegung des Stellenplans innerhalb des von der Betriebskommission APZ vorgegebenen Rahmens

- c) der Abschluss von Ausbildungsvereinbarungen mit Berufsschulen

Art. 7

Die Betriebskommission APZ besteht aus:

- a) der Ressortleiterin oder dem Ressortleiter Gesundheit und Alter (Präsidium)
- b) der Zentrumsärztin oder dem Zentrumsarzt
- c) vier weiteren Vertretungen aus der Stadt Amriswil und/oder den Anschlussgemeinden

Zusammensetzung der Betriebskommission APZ

Die Zentrumsleiterin oder der Zentrumsleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Das Kader des APZ oder weitere Sachverständige können in besonderen Fällen beigezogen werden.

Art. 8

Die Amtsdauer der Betriebskommission APZ fällt mit derjenigen des Stadtrates zusammen.

Amtsdauer der Betriebskommission APZ

Art. 9

In die Zuständigkeit der Betriebskommission APZ fallen:

- a) die Organisation und Aufsicht über die Führung des APZ
- b) der Erlass der Hausordnung
- c) der Antrag an den Stadtrat zum Erlass der Taxordnung
- d) die Wahl der Zentrumsärztin oder des Zentrumsarztes und der Stellvertretung sowie die Erstellung des Pflichtenhefts
- e) die Anstellung der APZ-Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter auf Antrag der Zentrumsleiterin oder des Zentrumsleiters
- f) das Leitbild
- g) das Organigramm
- h) der Stellenplan (Rahmen)
- i) die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel aus dem Hilfsfonds

Aufgaben der Betriebskommission APZ

- j) die Beschlussfassung über Dienstleistungen und Stützpunktfunktionen
- k) die Behandlung von Beschwerden gegen das Personal
- l) die Beratung von Voranschlag und Rechnung inkl. Antrag an den Stadtrat.

Art. 10

Aufgaben der
Zentrumsleitung

In die Zuständigkeit der Zentrumsleiterin oder des Zentrumsleiters fallen folgende Aufgaben:

- a) die betriebliche, administrative und pflegerische Führung des APZ
- b) der Entscheid über die Aufnahme von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Amriswil und der vertraglich angeschlossenen Gemeinden
- c) der Entscheid über die Aufnahmegesuche gemäss Art. 2 Abs. 2
- d) die regelmässige Orientierung der Bewohnerinnen und Bewohner
- e) der Antrag auf Anstellung des Personals zu Handen der Ressortleiterin oder des Ressortleiters Gesundheit und Alter sowie der Betriebskommission APZ (Art. 9 lit. e)
- f) die Anstellung von Praktikantinnen und Praktikanten mit befristetem Arbeitsverhältnis
- g) weitere Aufgaben und Kompetenzen gemäss Stellenbeschreibung

III. ADMINISTRATION

Art. 11

Bewerbung

Die Bewerbung für die Aufnahme ins APZ ist an die Zentrumsleiterin oder den Zentrumsleiter zu richten.

Art. 12

Die Aufnahme ins APZ wird durch einen schriftlichen Vertrag geregelt. Aufnahme

Die Bewohnerinnen und Bewohner bestimmen in der Regel eine Vertrauensperson.

Art. 13

Der Pensionsvertrag kann beidseitig, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, auf Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Austritt

Art. 14

Im APZ besteht freie Arztwahl. Arztwahl

Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt hat besondere medizinische oder pflegerische Anordnungen der Leitung der entsprechenden Pflegeabteilung und - falls erforderlich - der Pflegedienstleitung mitzuteilen.

Art. 15

Die Zentrumsärztin oder der Zentrumsarzt beraten die Pflegedienstleitung und die Zentrumsleiterin oder den Zentrumsleiter in medizinischen Belangen. Zentrumsärztin / Zentrumsarzt

Art. 16

Für die Seelsorge sind die jeweiligen religiösen Glaubensgemeinschaften zuständig. Seelsorge

Art. 17

Beschwerden,
Rekurse

Beschwerden allgemeiner Art und solche, welche Bewohnerinnen und Bewohner oder Personal betreffen, sind an die Betriebskommission APZ zu richten. Gegen deren Entscheide kann innert 20 Tagen beim Stadtrat Rekurs eingereicht werden.

Beschwerden betreffend die Zentrumsleiterin oder den Zentrumsleiter sind an den Stadtrat zu richten.

Abschliessende Rekursinstanz ist als zuständige kantonale Behörde das Gesundheitsamt.

IV. FINANZEN

Art. 18

Betriebsrechnung

Das APZ wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.

Art. 19

Taxordnung

Die Taxordnung regelt die Pensionspreise, die Pflegezuschläge sowie sämtliche weiteren Tarife in Zusammenhang mit der Leistungserbringung im APZ.

Art. 20

Hilfsfonds

Die dem APZ zufließenden Vermächtnisse und Schenkungen werden dem Hilfsfonds zugewiesen, sofern keine andere Zweckbestimmung vorliegt.

Die Verwendung der Mittel wird in einem separaten Reglement geregelt.

V. ALTERSWOHNUNGEN

Art. 21

Die Alterswohnungen werden in der Regel an Personen im Rentenalter oder Betreuungsbedürftige vermietet. Bewerberinnen und Bewerber aus Amriswil erhalten gegenüber Auswärtigen den Vorzug.

Vermietung der Alterswohnungen

Beim Abschluss des Mietvertrages kommen die Vorschriften des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes WEG zur Anwendung.

Art. 22

Die Pflege und Betreuung in den Alterswohnungen muss von den Bewohnerinnen und Bewohnern selbst organisiert werden.

Pflege und Betreuung in den Alterswohnungen

VI. VERSCHIEDENES

Art. 23

Die Hausordnung regelt verbindlich das Zusammenleben sowie die Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner.

Hausordnung

Das Pflegezentrum und die Alterswohnungen verfügen je über eine separate Hausordnung.

Art. 24

Dieses Reglement tritt auf den 19. Februar 2008 in Kraft und ersetzt die Version vom 1. Mai 2007.

Inkrafttreten

Amriswil, 19. Februar 2008

Stadtrat Amriswil

Der Stadtammann: Peter Kummer
Der Stadtschreiber: Roland Huser

Vom Stadtrat genehmigt am 19. Februar 2008

In Kraft gesetzt auf den 19. Februar 2008